

Bestehende Rechte und Pflichten würden abgeschafft

Vergleich zwischen bisheriger und ‚neuer‘ Verfassung des Kantons Schwyz

Verfassung	Umschreibungen in der Vorlage zur neuen Kantonsverfassung verlorene, resp. abgeschaffte Rechte und Pflichten
II. Grundrechte (neu § 10) (bisher § 7)	<p>Die neue Verfassung bezieht sich lediglich auf die garantierten Rechte der Bundesverfassung. Die darüber hinausgehende, bisherige Bestimmung in der kantonalen Verfassung, § 7, ist nicht mehr erwähnt, und die bereits erfolgte Revision der Justizverordnung hat folgendes verfassungsmässige Recht schon unterminiert:</p> <p>Bisher: „In allen Zivilrechtsfragen soll jeder <i>ohne Hindernisse</i> an die Gerichte gelassen werden.“ (Kantonsverfassung §7) und: „Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (...) Bundesverfassung §29)</p> <p>Die neue Justizverordnung behindert den Zugang zum Gericht, indem in Zivilrechts-sachen Vorauszahlungen verlangt werden. Damit sind im Grundsatz nicht mehr alle gleich vor dem Gesetz: Weniger begüterte Personen werden in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert, auch das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege wird unterwandert. Obwohl die bisherige Verfassung solche Hindernisse nicht zulässt, wurde die Praxis bereits geändert, womit sie heute gegen die Verfassung verstösst.</p>
III. Ausrichtung der Staatstätigkeit A Grundsätze (neu § 11 ²) B. Einzelne Staatstätigkeiten neu (§ 13-24)	<p>Neu: „Die nachfolgenden Leitsätze für Staatstätigkeiten begründen <i>keine Ansprüche auf staatliche Leistungen</i>“: betreffend § 13 Sicherheit und Ordnung / § 14 Zusammenleben / § 15 Familie / § 16 Bildung / § 17 Kultur / § 18 Wirtschaft und Arbeit / § 19 soziale Sicherheit / § 20 Wohnen / § 21 Gesundheit / § 22 Umwelt / § 23 Wasser und Energie / § 24 Verkehr Mit Gummibegriffen wie „der Staat fördert – unterstützt – schafft Voraussetzungen – sorgt für – bewahrt – ist bestrebt – setzt sich ein für – schützt – trägt Sorge für – kann –“ ... ist keine gesicherte Pflicht und kein gesichertes Recht festgeschrieben, sondern lediglich eine zu Papier gebrachte Unverbindlichkeit. Diese wird durch § 11² vollends entlarvt: Keine Ansprüche auf staatliche Leistungen gemäss § 13 – 24!</p>
Auslagerung und Übertragung staat- licher Tätigkeiten (neu § 12 ¹ , 12 ²)	<p>Neu: „Der Staat kann Tätigkeiten durch Gesetz auslagern oder Privaten übertragen. Ausgelagerte Bereiche und beauftragte Private unterstehen der Aufsicht und dem Rechtsschutz der Körperschaft, welche die staatliche Tätigkeit ausgelagert oder übertragen hat.“</p> <p>Das heisst so viel wie Ausverkauf der staatlichen Rechte und Pflichten. So würde z.B. folgendes realistische Szenario begünstigt: Korporationen* mit dem neuen Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften könnten – ohne wirksame staatliche Oberaufsicht und Einflussmöglichkeit und als Staat im Staat nur noch ihrem eigenen Profit verpflichtet – Wasserrechte weitergeben, z.B. an die Firma Nestlé. Die Wasserpreise könnten auf diese Weise in die Höhe getrieben und die Trinkwasser-Versorgung und -Qualität vor Ort gefährdet werden. Korporationen wären gemäss § 12 sogar dazu befugt, bezüglich der Wasserversorgung auch als Aufsichts- und Rechtsschutz-Körperschaft in eigener Sache zu agieren. Nach der ‚neuen‘ Verfassung würde die Bevölkerung weitgehender Willkür und Spekulation Privater wehrlos ausgesetzt.</p> <p>*Vgl. auch Ausverkaufsparagrafen, Zerstörung des Rechtsstaats, S. 1</p>

<p>V. Behörden A. Grundsätze Unvereinbarkeit und Ausstand (neu § 42) Amtsdauer (neu § 43)</p>	<p>Neu: <i>Gemeinderäte sind ausgenommen</i> von der Vorgabe, dass Behördenmitglieder <i>nur einer Behörde (Kantons- / Regierungsrat / Gerichte) angehören dürfen</i>. Die Ausklammerung von Gemeinderäten in der Bestimmung § 42 und 43 würde die Gemeinden benachteiligen (Filz).</p>
<p>Volksabstimmung zu Gesetzen (bisher § 30)</p>	<p>Neu: <i>Gesetze</i> müssen nach der Beratung im Kantonsrat <i>nicht mehr generell der Volksabstimmung unterstellt</i> werden. Die geltende Verfassung wurde schon bisher nicht eingehalten. Zwar werden in der Propaganda für die ‚neue‘ Verfassung tiefere Limits für Unterschriftensammlungen bei Referenden und bei Initiativen betont. Gleichzeitig wird bezüglich der ‚neuen‘ Verfassung aber unterschlagen, dass das bestehende generelle Recht auf Volksabstimmungen zu neuen Gesetzen abgeschafft würde.</p>
<p>Oberaufsicht des Kantonsrats über die Kantonalbank und Kompetenzen über das Erziehungs-, Poli- zei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen (bisher § 40)</p>	<p>Neu: <i>Die Oberaufsicht des Kantonsrats über die Kantonalbank* würde abgeschafft, ebenso die Bestimmungen über die Gehälter der Beamten und Angestellten beim Kanton. Auch die Ordnungskompetenzen des Kantonsrats für das Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen sind in der ‚neuen‘ Verfassung nicht mehr erwähnt.</i> Dem Regierungsrat würden bisherige Kompetenzen des Kantonsrats zugespielt – Das würde zu einem schleichenden Abbau von Volksrechten führen. <small>*Vgl. auch „Ausverkaufs-Paragraphen, Zerstörung des Rechtsstaats“, S. 2+3</small></p>
<p>Konsequenzen bei Verletzung der Amtspflicht (bisher § 45)</p>	<p>Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung <i>fehlen die bisher relevanten Bestimmungen</i>, dass <i>der Kantonsrat Mitglieder der Behörden und Kommissionen, des Regierungsrats und der Gerichte wegen Verletzung der Amtspflicht zur Verantwortung ziehen kann</i>. Würden diese Gremien nicht mehr der Disziplinargewalt der Volksvertreter unterstellt, verkämen Amtspflichtverletzungen zum Kavaliersdelikt. Die ‚neue‘ Verfassung würde keine wirksame Gewaltentrennung mehr garantieren. Die Rechte des Kantonsparlaments würden massiv eingeschränkt.</p>
<p>Prüfung der Abstimmungs- u. Wahlergebnisse von Bezirk und Gemeinden Überwachung der Erhaltung des Bezirks- u. Gemeindevermögens (bisher § 52 u. 53)</p>	<p>Neu: In der neuen Verfassung <i>fehlt</i> der bisherige Passus, dass der Regierungsrat <i>„die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und die von der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung getroffenen Wahlen prüft“</i>. Ebenso <i>fehlt</i> die Bestimmung, dass er <i>„über die Erhaltung des Vermögens der Bezirke und Gemeinden wacht“</i>. Schon der Verzicht darauf, die Vermögensverschleuderung durch den Gemeinderat Freienbach (1,7 Mio. Verlust bei einem Hedgefund-Spekulationsgeschäft) zu ahnden, stellte eine Verletzung der verfassungsmässigen Pflichten des Regierungsrats dar. Die ‚neue‘ Verfassung würde solche Verletzungen und weitere Behördenwillkür jedoch generell tolerieren. Daraus würde ein weiterer massiver Abbau an rechtsstaatlichen Garantien resultieren.</p>
<p>Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrats (neu § 58b und d)</p>	<p>Neu: Die <i>Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrats</i> ist neu <i>„in der Regel“ dem Regierungsrat überlassen</i>. Auch diese Kompetenzverlagerung würde eine Machtverschiebung hin zum Regierungsrat und weg vom Kantonsrat bedeuten.</p>

<p>Notrecht (bisher § 50b) (neu § 62)</p>	<p>Neu: Der Regierungsrat könnte ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Massnahmen ergreifen. Alle Notrechts-Massnahmen (ausser: Truppenaufgebot) waren bisher nicht Sache des Regierungsrats. Vielmehr hatte der Kantonsrat alle Massnahmen festzusetzen. Im Notrecht würde die Entscheidungs- und Kontrollbefugnis des Kantonsrats nicht nur massiv eingeschränkt, sondern praktisch aufgehoben. Es ginge nur noch um nachträgliche Abnicken. Dem Regierungsrat würde ein sehr problematischer Freipass zugespielt.</p>
<p>Beschlussfähigkeit des Regierungsrats (bisher § 59)</p>	<p>Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlt ein Hinweis, wonach bei Beratungen und Beschlüssen des Regierungsrates „wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein müssen“. Schon bisher wurde diese Mindest-Vorschrift salopp umgangen, insbesondere wurden die Ausstandspflichten wiederholt verletzt, ohne dass ein Gericht dies je korrigiert hätte. Die Weglassung in der ‚neuen‘ Verfassung deutet darauf hin, dass die rechtsstaatlichen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit immer mehr verwässert werden sollen.</p>
<p>Kompetenzen der Gemeindeversammlung (bisher § 88 u. 89)</p>	<p>Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlen Kompetenz-Umschreibungen der Gemeindeversammlung vollständig. Dadurch wird im Kanton Schwyz die kommunale Kernzelle der Demokratie marginalisiert. Gesetzesbestimmungen können hier als Ersatz nicht genügen. Die Verfassung steht schliesslich über dem Gesetz...</p>
<p>IX. Änderung der Kantonsverfassung (bisher § 102 – 106) (neu § 89)</p>	<p>Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlen Bestimmungen über das WIE der Änderungen der Kantonsverfassung vollständig. Griffige Revisionsbestimmungen fehlen.</p>